

Grenzwert wird nicht eingehalten:

zusätzlich

- Beschäftigungsverbot beachten
- Sofortmaßnahmen einleiten, Ursachen ermitteln
- arbeitsmedizinische Untersuchungen gemäß Grundsatz G 46 durchführen
- Vorsorgekartei bis zur Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses der durch HAV exponierten Beschäftigten führen; die Vorsorgekartei enthält die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die Angaben zur Exposition gemäß Gefährdungsbeurteilung, ggf. die Messergebnisse und muss eine spätere Auswertung ermöglichen.

Der volle Wortlaut der LärmVibrationsArbSchV steht zur Verfügung z. B. unter:

<http://bb.osha.de>

- Praktische Lösungen
- Gefährdungskategorien
- Vibrationen

Hinweise

Auf dieser Homepage werden im Abschnitt Vibrationen weitere Informations- und Arbeitshilfen angeboten. Zur Berechnung des Tages-Vibrationsexpositionswertes steht ein spezieller Rechner zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Lärm- und Schwingungskennwerte von Arbeitsmitteln und mobilen Arbeitsmaschinen kann die Datenbank KarLA (www.las-bb.de/karla) genutzt werden.

Landesamt für Arbeitsschutz

Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: (03 31) 86 83-0

Telefax: (03 31) 86 43 35

E-Mail: las.office@las.brandenburg.de

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: (0 33 91) 4 04 49-0

E-Mail: office@las-n.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: (03 31) 2 88 91-0

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 93-0

E-Mail: office@las-c.brandenburg.de

Regionalbereich Ost

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: (0 33 34) 3 85 23-0

E-Mail: office@las-e.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: (03 35) 55 82-6 01

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam

<http://bb.osha.de>

Auflage: 5.000 Exemplare

Druck: Druckerei Feller, Teltow

August 2007



Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Hand-Arm-Vibrationen

Informationen zur
LärmVibrationsArbSchV

LärmVibrationsArbSchV

Am 8. März 2007 wurde die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am Folgetag in Kraft.

Erstmals richtet sich damit eine staatliche Vorschrift für den Schutz der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen an alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Deutschland. Durch diese Verordnung werden die EG-Richtlinien über Mindestvorschriften zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Vibrationen (2002/44/EG) und durch Lärm (2003/10/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Sie schließt eine bestehende Lücke im deutschen Rechtssystem, denn weder für Herstellerinnen und Hersteller noch für Anwenderinnen und Anwender vibrierender Maschinen war verbindlich geregelt, wann tatsächlich eine Gefährdung der Gesundheit besteht.

Hintergrund

Tag für Tag sind Millionen von Beschäftigten den Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit ausgesetzt - häufig auch beiden Belastungen zugleich. In Deutschland sind etwa sieben Millionen Beschäftigte gegenüber Hand-Arm-Vibrationen exponiert, davon etwa eine Million (3,2 %) oberhalb des Auslösewertes. Wiederholte und lang anhaltende Hand-Arm-Vibrationen (Schwingungen, die von Arbeitsmitteln über die Hände auf das Hand-Arm-Schulter-System eingeleitet werden) können Verschleißschäden an Knochen und Gelenken sowie Durchblutungsstörungen der Hände verursachen und so zu Berufskrankheiten führen. Diese Berufskrankheiten sind vermeidbar, wenn die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden.

Die folgenden Ausführungen fassen wichtige Aussagen und Festlegungen der neuen Verordnung zusammen, die für die Arbeit mit Einwirkung von Hand-Arm-Vibrationen zu beachten sind.

LärmVibrationsArbSchV

Ziel und Geltungsbereich

Die Verordnung zielt auf den Schutz der Beschäftigten vor tatsächlichen und möglichen Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Hand-Arm-Vibrationen bei der Arbeit und gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, soweit die Betriebe nicht dem Bundesberggesetz unterliegen.

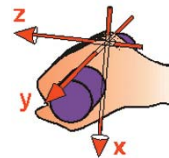
Begriffe

Hand-Arm-Vibrationen (HAV)

sind mechanische Schwingungen, die durch Gegenstände auf das Hand-Arm-System des Menschen übertragen werden. Sie können zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, insbesondere zu Knochen- oder Gelenkschäden, zu Durchblutungsstörungen oder neurologischen Erkrankungen führen.

Tages-Vibrationsexpositionszeitwert $A(8)$

ist der Wert der Quadratwurzel aus der Summe der Quadrate der Effektivwerte der frequenzbewerteten Schwingungsbeschleunigungen in den drei Richtungen x, y und z, die über die Einwirkungszeit gemittelt und auf eine Achtstundenschicht bezogen wurden.



$$a_{hv} = \sqrt{a_{hwx}^2 + a_{hwy}^2 + a_{hwz}^2}$$

Stand der Technik

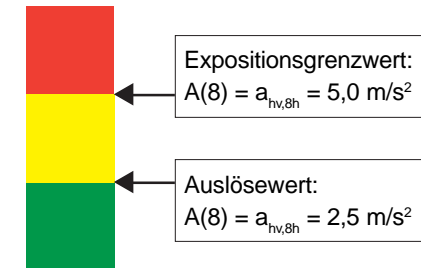
ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt.

Gefährdungsbeurteilung

ist die Feststellung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, ob die Beschäftigten HAV ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Gehen infolge von HAV (einschließlich Wechsel- oder Kombinationswirkungen, z. B. Kälte) Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten aus, sind Maßnahmen zu ergreifen.

LärmVibrationsArbSchV

Auslöse- und Expositionsgrenzwert



Arbeitgeberpflichten

- Gefährdung fachkundig (z. B. durch Fachkraft für Arbeitssicherheit) ermitteln und beurteilen

Auslösewert wird nicht überschritten:

- Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren
- Minimierungsgebot gemäß Arbeitsschutzgesetz auch weiterhin beachten

Auslösewert wird überschritten:

zusätzlich

- verständliche Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten vor Tätigkeitsaufnahme und dann in regelmäßigen Abständen
- allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
- Anbieten arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
- Programm technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik ableiten, festlegen und durchführen